II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 4027, 4074)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/63/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 10. Juni und 10. Dezember 1964 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 1 401 731,46 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 29. April 1966 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 17. Juli 1962 bis zum 30. September 1963 einschließlich beendigt waren, und wurden mit Ausnahme eines Umschulungsfalles, der in den Anträgen mit einem Betrag von 346,88 DM erscheint und der nicht berücksichtigt werden kann, innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des annehmbaren Teiles dieser Anträge und seine sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen, vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen, den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen:

a) Für 13 Arbeitskräfte, die in diesem Teil der Anträge mit einem Betrag von 1 181,48 DM erscheinen, wurde der Nachweis dafür, daß sie nach den

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 als arbeitslose Arbeitskräfte anzusehen sind, nicht geliefert. Diese Fälle können mithin nicht berücksichtigt werden.

b) Für einige Arbeitskräfte wurde eine Tauglichkeitsüberprüfung durchgeführt, welche nicht als Maßnahme der Berufsumschulung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 9 angesehen werden kann. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (1,42) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 19 899,66 DM, der mithin nicht berücksichtigt werden kann.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) ist demnach unter Abzug eines Betrages von insgesamt 21 428,02 DM (346,88 DM + 1 181,48 DM + 19 899,66 DM) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 401 731,46 DM —21 428,02 DM = 1 380 303,44 DM —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) für in der Zeit vom 17. Juli 1962 bis zum 30. September 1963 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 1 380 303,44 DM gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 380 303,44 DM (rund 345 076 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1967

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von Landesversicherungsanstalten durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 3112 b), 4031 a), 4075, 6517, 6578, 6587, 6614)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(68/64/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 11. Dezember 1963, 16. Juni und 10. Dezember 1964, 15. Juni, 14. und 23. Dezember 1965 sowie vom 8. Juni 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.